

RS Vfgh 1997/2/25 B3407/96, B3474/96, G303/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1997

Index

32 Steuerrecht

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

VfGG §62 Abs1

BAO §111

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §111 Abs1, Abs2 und Abs4 BAO.

Ungeachtet des Umstandes, daß durch §111 Abs1 BAO erst durch die Verhängung der Zwangsstrafe in die Rechtssphäre des Antragstellers eingegriffen wird, die Androhung der Zwangsstrafe (§111 Abs2 BAO) schon erfolgte und hinsichtlich §111 Abs4 BAO ein anderer Weg der Rechtsverfolgung (Bekämpfbarkeit zusammen mit der bescheidmäßigen Verhängung der Zwangsstrafe) zumutbar wäre, ist der Antrag schon deshalb zurückzuweisen, weil die Betroffenheit des Antragstellers durch die bekämpften Regelungen in sich widersprüchlich bzw nicht näher dargetan wurde. Damit leidet der Antrag aber an einen inhaltlichen, nicht verbesserungsfähigen Mangel.

Ablehnung der Behandlung der Beschwerden.

Entscheidungstexte

- B 3407/96, B 3474/96, G 303/96

Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.02.1997 B 3407/96, B 3474/96, G 303/96

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Finanzverfahren, Zwangsstrafe Finanzverfahren, VfGH / Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B3407.1996

Dokumentnummer

JFR_10029775_96B03407_01

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at